

Die gleiche Verpflichtung besteht hinsichtlich der Mitglieder eines etwa bestehenden Aufsichtsrates, von den Berechtigten am Verlag die Erklärung beizubringen, ob diese ihr Recht für sich selbst oder einen Dritten wahrnehmen, jeden Einblick in alle Unterlagen zu gewähren, die für diese und für alle gesetzlichen, standes- und satzungsmäßigen Verpflichtungen Bedeutung haben,

dieserjenigen bekanntzugeben, die Mittel zur Verfügung stellen, um Dritten die Zeitung zu liefern, ebenso die Höhe dieser zur Verfügung gestellten Beträge anzugeben und diejenigen namhaft zu machen, denen die Zeitung eingewiesen werden soll. (Diese Bestimmung tritt den sogenannten Sammelabonnements oder der Überweisung größerer Beträge an einen Verlag zwecks Einweisung der Zeitung an Dritte entgegen.)

Zeitungsverleger können nicht sein:

- a) öffentlich-rechtliche Körperschaften und ihren Zwecken dienende Einrichtungen, b) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Stiftungen, c) juristische Personen und Personengesamtheiten, deren Zweck, Betätigung oder Zusammensetzung dardut, daß sie unter Beachtung beruflicher, ständischer oder konfessioneller Gesichtspunkte gebildet sind, d) Personen und Personengesamtheiten, die als Organe, Beamte, Angestellte oder in einem anders gearteten Treuerverhältnis für die unter a und c aufgeführten Personen und Personengesamtheiten tätig sind.
- e) Personen und Personengesamtheiten, die die Rechte am Verlag nicht für sich selbst, sondern für Dritte wahrnehmen, es sei denn, daß ihnen die Wahrnehmung solcher Rechte auf Grund eines gesetzlichen Treuerverhältnisses (gesetzlicher Vertreter, Pfleger, Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter, Zwangsverwalter) obliegt,
- f) natürliche Personen, die für sich und den Gatten, mit dem sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung verheiratet sind oder mit dem sie späterhin die Ehe eingehen, nicht den Nachweis der arischen Abstammung bis zum Jahre 1800 zurück erbringen,
- g) Unternehmen, an denen Rechte der unter a—f aufgeführten Personen und Personengesamtheiten oder von Vereinen bestehen,
- h) Unternehmen, an denen Rechte anderer Zeitungsverlage oder solcher Personen und Personengesamtheiten bestehen, die an anderen Zeitungsverlagen berechtigt sind, i) Unternehmen und Berechtigten an Unternehmen, die der gemeinschaftlichen Herausgabe von Zeitungen und Zeitungsteilen dienen,
- k) Unternehmen, die an verschiedenen Orten oder für verschiedene Orte Tageszeitungen herausgeben. Davon ausgenommen ist die Herausgabe von Unterausgaben einer Zeitung, die in einem räumlich an das Verbreitungsgebiet der Hauptzeitung oder einer anderen Unterausgabe angrenzenden Gebietsteil vertrieben werden und deren Gesamthalt, abgesehen vom lokalen Teil, von der Schriftleitung der Hauptzeitung verantwortlich gestaltet wird, l) Unternehmen, die selbst oder deren Berechtigte oder leitende Angestellte ohne Genehmigung anderer Zeitungsverlegerzusammenschlüssen angehören, die nicht Fachverband oder Fachschaft der Reichspressekammer sind.

Von vorstehenden Bestimmungen werden das Reich und die NSDAP sowie von diesen im Einzelfalle ausdrücklich beauftragte Personen und Personengesamtheiten nicht betroffen.

Zeitungen dürfen nach ihrer inhaltlichen Gestaltung nicht auf einen konfessionell, berufslich oder interessenmäßig bestimmten oder bestimmbareren Personenkreis abgestellt sein.

Der Reichsverband der Deutschen Zeitungsverleger wird mit der Durchführung dieser Anordnung beauftragt.

Für einzelne Bestimmungen werden U b e r g a n g s f r i e n von drei, sechs und zwölf Monaten gewährt und die Bedingungen für diese Übergangsfristen festgelegt.

Zu dieser Anordnung hat der Präsident der Reichspressekammer ausführliche Erläuterungen erlassen, in denen die einzelnen Artikel und Abschnitte des Näheren kommentiert werden.

### Beseitigung ungesunder Wettbewerbsverhältnisse

In einer »Anordnung über Schließung von Zeitungsverlagen zwecks Beseitigung ungesunder Wettbewerbsverhältnisse vom 24. April 1935« bestimmt der Präsident der Reichspressekammer: »Ist in einem Orte eine Mehrzahl von Zeitungsverlagen vorhanden, deren Betriebe auf den Absatz einer höheren Auflage angewiesen sind, als nach den örtlichen Verhältnissen und gesunden verlegerischen Grundsätzen insgesamt vertrieben werden kann, so können zur Herbeiführung

gesunder wirtschaftlicher Verhältnisse einzelne Verlage geschlossen werden.

Zur Gewinnung von Unterlagen können die Verlage einer Prüfung unterworfen werden; den von mir mit der Vornahme von Prüfung beauftragten Stellen ist jeder Einblick zu gewähren.

Zur Durchführung dieser Anordnung wird der Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger beauftragt, mir diejenigen Orte zu melden, in denen infolge zahlenmäßiger Übersehung überspitzte Wettbewerbsverhältnisse bestehen, und die Verlage zu benennen, die einer Prüfung unterworfen werden sollen. Er hat hierbei nach den in meiner Kundgebung über »Die Presse im zweiten Jahr des nationalsozialistischen Staates« niedergelegten Grundsätzen zu verfahren. Er wird weiter beauftragt, Ermittlungen darüber anzustellen, ob die Schließung von Betrieben durch freiwillige Zusammenlegungen vermieden werden kann. Er hat mir bis zum 31. Juli 1935 zu berichten.«

\*

In einer weiteren Anordnung vom 24. April 1935 bestimmt der Präsident der Reichspressekammer, daß von der Betätigung als Zeitungsverleger Verlage ausgeschlossen sind, deren Zeitungen ihr Gepräge und ihren Absatz dadurch erhalten, daß sie über Geschehnisse in einer Form berichten, die der Bedeutung für die Öffentlichkeit nicht entspricht und die geeignet ist, Anstoß zu erregen oder der Würde der Presse zu schaden.

### Ausschuß für industrielle Wirtschaftswerbung

Unter Vorsitz von Dr. Georg v. Schnitzler fand am 2. April in Berlin die erste Sitzung des neugebildeten Ausschusses für industrielle Wirtschaftswerbung bei der Reichsgruppe Industrie statt. Zu Beginn der Sitzung begrüßte der Präsident des Werberates der deutschen Wirtschaft, Ministerialdirektor i. e. N. Reichard, den neugebildeten Ausschuß. In reger Aussprache wurden sodann die als besonders wichtig empfundenen Wünsche der Industrie erörtert, so u. a. die Fragen der Außenwerbung und des Anzeigenwesens, wie sie sich heute infolge der Berordnungstätigkeit des Werberates der deutschen Wirtschaft gestalten haben. Eine große Rolle spielte dabei die Frage der Anzeigenpreisgestaltung und der Zahlungsbedingungen. Ferner setzte sich der Ausschuß mit den von verschiedenen Verlegerorganisationen und der Reichspressekammer herausgegebenen Richtlinien für redaktionelle Hinweise in Tageszeitungen und Zeitschriften usw. kritisch auseinander. Schließlich wurden besonders gründlich die mit der Herausgabe von Sondernummern von Zeitungen und Zeitschriften zusammenhängenden Fragen der industriellen Wirtschaftswerbung erörtert.

### Geschichte der Leipziger Zeitung

Die »Leipziger Zeitung« war — mit alleiniger Ausnahme des chinesischen Regierungsblattes »King Pao« — das erste Tageblatt in der ganzen Welt. Am 1. Januar 1660 wurde sie zum erstenmal ausgegeben, am Ende des Jahres 1918 ging sie ein. Anlässlich ihres 200jährigen Bestehens veröffentlichte ihr damaliger Leiter C a s p a r Dietrich von W i s l e b e n als erste verdienstvolle Monographie einer deutschen Zeitung die »Geschichte der Leipziger Zeitung« von ihren Anfängen bis zum Jahre 1860, die jetzt R o l a n d S c h m i d t (Geschichte der Leipziger Zeitung 1854—1918. Ein Beitrag zur Kenntnis des offiziellen Pressewesens. Dresden 1934: Risse-Verlag. 146 S.) bis zu ihrem Ende weiterführt und gleichzeitig, bis auf das Jahr 1854 zurückgehend, wertvoll ergänzt. Schmidts Arbeit beruht, was sie besonders wertvoll macht, nicht nur auf eingehendem Studium der »Leipziger Zeitung« selbst, von der sich erfreulicherweise in der Sächsischen Landesbibliothek in Dresden die geschlossene Reihe aller Jahrgänge von 1660 bis 1918 erhalten hat, sondern auch auf den einschlägigen Akten des Ministeriums des Innern und auf den Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags. Schon deren Erwähnung läßt alle, die sich dessen nicht mehr aus eigenem Miterleben entsinnen, ahnen, daß die »Leipziger Zeitung« jahre- und jahrzehntelang ein Gegenstand vieler Erörterungen und zeitweilig leidenschaftlicher Auseinandersetzungen war.

In ihren Anfängen, bis ins 18. Jahrhundert hinein, die einzige sächsische weitverbreitete Zeitung, war die »Leipziger Zeitung« namentlich seit der letzten Jahrhundertwende ein über die Landesgrenzen hinaus kaum noch bekanntes, reines Abonnentenblatt mit sehr geringer, ständig sinkender Auflage. Im Jahre 1917 wurden nur noch 1615 Exemplare für zahlende Bezahler und daneben 400 zu Werbezwecken gedruckt. Als sie nach beinahe 260jährigem Bestehen einging, hat das gewiß mancher, namentlich in Ansehung ihres Alters, bedauert, aber vermist hat man sie seitdem nicht.

Dr. J o h a n n e s K l e i n p a u l.